

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

ZI. 53 0201/16-Pr.1/95

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	16-GE/19-95
Datum: 17. MRZ. 1995	
Verteilt	20.3.95

Dr. Gebauer

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869
Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert
wird

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 WIEN

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 18. Jänner 1995, ZI. 601.457/0-V/1/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

14. März 1995

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R. Binder

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1

Zl. 53 0201/16-Pr.1/95

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869
Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert
wird

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zum Schreiben vom 18. Jänner 1995, Zl. 601.457/O-V/1/95, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu Z 2 (§ 27)

Die Verlängerung der Frist, nach der Säumnisbeschwerde erhoben werden kann für die
Fälle, in denen von der obersten Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen
ist, wird begrüßt.

Aus dem Entwurf geht jedoch nicht mit ausreichender Deutlichkeit hervor, wann von
der obersten Behörde "ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen" ist. Zwei Interpretationen
sind möglich:

- gemeint ist ausschließlich das Verfahren nach dem 5. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl.Nr. 697/1993 (UVP-G; vgl. "Bürgerbeteiligungsverfahren" in § 39 Abs. 4);
- gemeint ist auch das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G, das ebenfalls alle Elemente einer Bürgerbeteiligung (öffentliche Auflage der Projektunterlagen, Stellungnahmerechte der Öffentlichkeit, öffentliche Erörterung, öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides) enthält.

- 2 -

Der Wortlaut des Entwurfstextes legt eher die erstere Interpretation nahe.

Dieses Ergebnis ist jedoch nicht zufriedenstellend.

Für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde gemäß § 27 VwGG kommt es nicht auf die der obersten Behörde gesetzlich eingeräumte Entscheidungsfrist, sondern ausschließlich auf die in § 27 festgelegte Frist an (bisher einheitlich 6 Monate). Der **Umweltsenat**, gemäß § 5 Abs. 1 Umweltsenatsgesetz sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des § 73 AVG in Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des UVP-G, hat im Devolutionsfall die Umweltverträglichkeitsprüfung und das konzentrierte Genehmigungsverfahren selbst durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVP-G iVm § 73 Abs. 1 und 4 AVG steht ihm dafür eine Frist von **18 bzw. 24 Monaten** zur Verfügung.

Es wäre absurd, den Parteien im Wege des § 27 VwGG die Möglichkeit eines Devolutionsantrages nach sechs oder auch nach neun Monaten zu eröffnen.

Es wird daher vorgeschlagen:

- das Wort "Bürgerbeteiligungsverfahren" durch "Bürgerbeteiligung" zu ersetzen (entspricht präzise der Überschrift des 5. Abschnittes des UVP-G und der dort verwendeten Diktion; vgl. in § 30 Abs. 1 "einer Bürgerbeteiligung zu unterziehen", in Abs. 2 und 3 "eine Bürgerbeteiligung nach diesem Abschnitt durchzuführen") und in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, daß sich die Bestimmung auf die Bürgerbeteiligung nach UVP-G bezieht sowie
- für die Durchführung einer UVP mit konzentriertem Genehmigungsverfahren eigene Frist vorzusehen.

§ 27 müßte daher in folgender Weise neu gefaßt werden:

"§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Ist von der obersten Behörde eine **Bürgerbeteiligung** durchzuführen, so beträgt die Frist neun Monate. Ist von der obersten Behörde eine **Umweltverträglichkeitsprüfung und ein konzentriertes Genehmigungsverfahren** durchzuführen, so beträgt die Frist 24 Monate. Die Frist läuft von dem Tag,

- 3 -

- alternativ dazu wird vorgeschlagen, für die Fälle, in denen der obersten Behörde aufgrund einer anzuwendenden Verwaltungsvorschrift eine längere Entscheidungsfrist als neun Monate zur Verfügung steht, die Frist gemäß § 27 VwGG von der dort bestimmten Frist abhängig zu machen. § 27 VwGG hätte dann zu lauten:

"§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Ist von der obersten Behörde eine **Bürgerbeteiligung** durchzuführen, so beträgt die Frist neun Monate. **Ist der obersten Behörde durch eine Verwaltungsvorschrift eine längere Entscheidungsfrist als neun Monate eingeräumt, so gilt die dort bestimmte Frist auch für die Erhebung der Säumnisbeschwerde. Die Frist läuft von dem Tag,**".

Es wird weiters mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß nach do. Auffassung (S. 2 der Erläuterungen) Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 bzw. des Art. 133 Z 4 B-VG und daher auch dem Umweltsenat die Einholung einer Vorabentscheidung offensteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. März 1995

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: